

Forderung seines Vaters Karl IV., die für diesen mehrfach belegt ist und mit der Fixierung in der Goldenen Bulle von 1356 verfassungsrechtliche Bedeutung für das Reich erlangt hatte. Hinter ihr steht die Rechtsfigur einer herrscherlichen Personalunion, welche die Zusammenfassung unterschiedlicher Herrschaftskomplexe bis hin zu Fürstentümern und Königreichen in der Hand eines Herrschers ermöglichte, ohne die Selbständigkeit der einzelnen Teile grundsätzlich anzutasten. Nur die Person des Herrschers bildete die gemeinsame Klammer, und die Respektierung der Glieder war politisch geboten. Psychologisch wirkte sie sich am stärksten aus, wenn der betreffende Herrscher die Sprache des jeweiligen Herrschaftsbereichs verstand, sprach und schrieb. Hierin sah Kaiser Karl IV. ein wesentliches Element politischer Klugheit, und er empfahl bereits für die kurfürstlichen Prinzen eine entsprechende Sprachausbildung, damit sie einst des vielgliedrigen Reiches „Gesetze und die Verwaltung verschiedenartiger, durch Sitten, Lebensweise und Sprache sich unterscheidender Völker“ regeln könnten. „In der Eigenart verschiedener Sprachen und Zungen (sollten sie) unterwiesen werden, damit sie mehr Leute verstehen und von mehr Leuten verstanden werden, wenn sie bei der Fürsorge für die Bedürfnisse so vieler der kaiserlichen Majestät beistehen und einen Teil ihrer Regierungssorgen tragen.“<sup>27</sup> Dies kommt dem Verzicht auf eine allgemeine Sprachenpolitik gleich, obwohl hinzugefügt werden muß, daß dem lockeren Gefüge des römisch-deutschen Reiches spätestens seit dem 14. Jahrhundert zwingende staatliche Maßnahmen nie entsprochen hätten, geschweige hätten realisiert werden können. Nur insofern läßt sich – trotz beeindruckendem Respekt vor anderen ethnischen und nationalen Identitäten und ihren Dialekten wie Sprachen – nicht von modellartiger staatlicher Toleranz unter Verzicht auf Sprachenpolitik sprechen. Reflektiert war die zitierte Haltung gleichwohl, wie sich beispielsweise in sprachdidaktischen Anweisungen der zitierten Goldenen Bulle von 1356 entnehmen läßt: „Die Söhne oder Erben und Nachfolger“ der Kurfürsten (und des Kaisers) sollten, „– da man als wahrscheinlich voraussetzt, daß sie die ihnen angestammte deutsche Sprache kennen und von Kindheit an gelernt haben – von ihrem siebenten Lebensjahr an in der lateinischen, der italienischen und der tschechischen Sprache unterrichtet werden, so daß sie bis zum vierzehnten Lebensjahr, je nach der ihnen von Gott verliehenen Begabung, damit vertraut seien; denn dies wird nicht nur für nützlich, sondern aus obgenannten Gründen für höchst notwendig erachtet, weil diese Sprachen am meisten für den Gebrauch und Bedarf des heiligen römischen Reiches angewendet zu werden pflegen und weil in ihnen die wichtigsten Reichsgeschäfte verhandelt werden. Wir verordnen aber, daß bei obigem folgendes Verfahren eingehalten werde: Es sei der freien Wahl der Eltern überlassen, entweder, wenn sie Söhne haben, diese, andernfalls die nächsten Verwandten, von denen sie annehmen, daß sie ihnen in

---

<sup>27</sup> *Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356*, bearb. v. Fritz, Wolfgang D. (MGH, *Fontes iuris Germanici antiqui* 11, 1972) c. 31, S. 90; die Übersetzung folgt Müller, Konrad: *Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 1356* (Quellen zur neueren Geschichte 25, Bern <sup>2</sup>1964), S. 97/99.